



Regionaler Richtplan Val Müstair

3 Landschaft

3.1 Landschafts- und Naturschutz

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. August 2013

Müstair, den *10.09.2013*

Alex Stampfer

Gemeindepräsident

M. Sarsabek

Gemeindeschreiber



Genehmigung der Regierung mit RB Nr. *111* vom: *17.2.2015*

Der Regierungspräsident

Ulrich W.

Der Kanzleidirektor

Me...



Cumün da Val Müstair
Forum
7537 Müstair
Tel.: 081 851 62 00
Fax: 081 851 62 01

A. Ausgangslage

Landschaften sind wesentliche Bestandteile des Lebensraums der Menschen, und eine Grundlage ihrer Identität. Attraktive Landschaften tragen zu einer hohen Lebensqualität bei, und sind wichtige Wirtschaftsfaktoren für den ländlichen Raum.

Die Val Müstair weist eine grosse Vielfalt an Natur- und Kulturlandschaftstypen, eine hohe Dichte an schützenswerten Lebensräumen wie z.B. Auen, Flachmoore und Trockenstandorte und eine grosse Artenvielfalt auf. Von besonderer Bedeutung sind die kaum durch die menschliche Nutzung beeinflussten Hochtäler Val Mora / Val Vau und die grossflächigen, teilweise regionsübergreifenden Nationalpärke (Schweizerischer Nationalpark, Nationalpark Stilfserjoch) mit einer für den Alpenraum einzigartigen natürlichen Dynamik. Obwohl sich diese Gebiete nur teilweise innerhalb der Regionsgrenzen befinden, beeinflussen sie die biologische Vielfalt in der Val Müstair positiv, und sind auch für den Tourismus von Bedeutung, insbesondere als Ausflugsziele und als Vermarktungsgrundlage.

Der ausserordentlich hohe ökologische und ästhetische Wert der Landschaft in der Val Müstair ist nicht nur auf die naturräumlichen Gegebenheiten zurückzuführen, er ist auch das Ergebnis einer insgesamt räumlich kompakten Besiedelung, einer umweltgerechten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Erhalt vieler Kleinstrukturen und wichtiger Vernetzungsflächen) sowie bewusster Schutzmassnahmen und -bekenntnisse der Bevölkerung, (z.B. Verzicht auf die Wasserkraftnutzung des Rombachs).

Die unbebauten Ebenen und Freiräume, die das Talgebiet durchquerenden Flüsse aus den Seitentälern und die landwirtschaftlich gepflegten Schwemmfächer mit einer Vielzahl an Kleinstrukturen (Trockenmauern, Einzelbäume, Hecken) sind die wiederkehrenden Strukturmerkmale im Talgebiet und identitätsstiftend und repräsentativ für die Region.

Mit dem Betrieb des Regionalen Naturparks (vgl. Richtplankapitel 3.4¹) und der Zugehörigkeit zum Biosphärenprogramm der UNESCO hat sich die Val Müstair zum Erhalt und zur Aufwertung der hohen Natur- und Landschaftswerte verpflichtet. Heute bedecken die Natur- und Landschaftsschutzzonen bereits rund 60% der Gemeindefläche. In einigen dieser Schutzgebiete steht der Schutz vor menschlicher Nutzung, d.h. vor Überbauung, Wasserkraftnutzung o.ä. im Vordergrund, andere Gebiete können ihren schützenswerten Charakter erst durch menschliche Nutzung aufrechterhalten, z.B. die Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung. Die unterschiedlichen Lebensräume verlangen nach spezifischen Schutz- und Nutzungskonzeptionen zur gewünschten Aufwertung von Natur und Landschaft.

Durch ihren hohen Erholungswert trägt die Landschaft massgeblich zur Qualität und Attraktivität der Val Müstair als Wohn-, Arbeits- und vor allem als Tourismusort bei. Die Land-

¹ Das Richtplankapitel 3.4 Regionaler Naturpark Val Müstair wurde am 3. Dezember 2010 von der Gemeindeversammlung beschlossen, und von der Regierung mit RB Nr. 1211 vom 21.12.2010 genehmigt. Dieses Kapitel ist somit bereits ein rechtskräftiger Bestandteil der Richtplanung.

schaft ist eine wichtige Ressource der Region, mit der touristischen Inwertsetzung der Landschaftsqualitäten profitiert auch die Regionalwirtschaft ganz wesentlich davon. Mit gezielten Aufwertungsmassnahmen (Flussaufweitung Rom, teilweise Sanierung der historischen Bewässerungskanäle, Vernetzungskonzepte) wurden die spezifischen Qualitäten der Landschaft gefördert, und der ökologische, ästhetische und wirtschaftliche Wert der Landschaft gesteigert. Die natürliche Auendynamik ist heute über weite Strecken wieder hergestellt.

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete dienen der ungeschmälernten Erhaltung von Vielfalt, Schönheit und Eigenart von regional bedeutenden Landschaften sowie der langfristigen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Sie haben keinen Einfluss auf die Nutzung bestehender Infrastrukturen innerhalb des vorgesehenen Gebiets, sind jedoch grundsätzlich von neuen Bauten und Anlagen freigehalten (vgl. D.2). Mit der Ausscheidung von Landschaftsschutzgebieten erhalten die als besonders schützenswert erachteten Naturlandschaften einen behördenverbindlichen Schutz.

In der Val Müstair wurden die Landschaftsschutzgebiete im regionalen Richtplan 1999 (genehmigt am 3. April 2001 mit RB 536) festgelegt, und in den kantonalen Richtplan überführt. Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung (Fusion zur Talgemeinde) wurden die Gebiete der Landschaftsschutzzone zugewiesen, d.h. auf Ebene Nutzungsplanung gesichert. Das BLN-Gebiet „Schweizerischer Nationalpark und Randgebiete“ ist auf dem Gemeindegebiet der Val Müstair ebenfalls Bestandteil einer Landschaftsschutzzone. In diesen Zonen sind Bauten und Anlagen nur zulässig, wenn sie zonenkonform sind, d.h. wenn sie auf einen Standort innerhalb dieser Zone angewiesen sind. Der Landschaftscharakter bleibt dadurch gewahrt. Die bereits umgesetzten Landschaftsschutzgebiete werden im Richtplan als Ausgangslage bezeichnet. Festlegungen im regionalen Richtplan sind diejenigen kantonalen Gebiete, die noch nicht umgesetzt sind sowie regionale Ergänzungen, welche im Rahmen dieser Richtplanerarbeitung bestimmt worden sind.

Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung

Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung sind traditionelle, gut erhaltene Agrarlandschaften verschiedener Ausprägung. Sie zeichnen sich durch eine Vielzahl an ökologisch wertvollen Kleinstrukturen (Hecken, Trockenmauern, Hochstamm-Obstbäume) und weiteren landschaftsprägenden Elementen (Hangterrassen, Bewässerungsgräben) mit einem hohen ästhetischen Wert aus. Dies macht sie als Erholungslandschaften besonders attraktiv. Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft und die Siedlungsentwicklung ist der Erhalt dieser Kulturlandschaften zunehmend gefährdet.

Die Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung gemäss regionalem Richtplan 1999 (im reg. Richtplan als „Terrassen- und Kulturlandschaften“ bezeichnet) wurden in den kantonalen Richtplan überführt. Die vier im Richtplan vorgesehenen schützenswerten Kultur-

landschaftsgebiete wurden in der Ortsplanung ebenfalls einer Landschaftsschutzzone zugewiesen, im generellen Gestaltungsplan wurden zudem die erhaltenswerten Hecken und Mauern bezeichnet. Damit ist der Schutz dieser Landschaft auf nutzungsplanerischer Ebene gesichert. Die umgesetzten Kulturlandschaftsgebiete werden im Richtplan als Ausgangslage bezeichnet.

Naturschutzgebiete

Die übergeordnete Gesetzgebung lässt in Bezug auf den Umgang mit Naturschutzobjekten keine Handlungsspielräume auf regionaler Stufe offen. Die Kantone sind gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz für den Schutz und Unterhalt der regional oder lokal bedeutsamen Biotope zuständig. So sind denn auch, basierend auf nationalen und kantonalen Inventaren, die Naturschutzgebiete im kantonalen Richtplan abschliessend festgelegt, und die Umsetzung erfolgt direkt auf Stufe Ortsplanung. Eine Bearbeitung des Themas auf Stufe des regionalen Richtplans erübrigt sich somit. Auch zwecks Übersicht werden die Naturschutzgebiete und -objekte in der regionalen Richtplankarte dargestellt.

Die im Richtplan oder in Inventaren von nationaler oder kantonalen Bedeutung aufgenommenen Natur- und Landschaftsschutzobjekte wurden gemäss rechtlichen Vorgaben (Moorlandschaftsschutz; NHG) in der Ortsplanung umgesetzt. Zu diesem Zweck wurden verschiedene Zonen mit spezifischen verbindlichen Regelungen definiert. Die nutzungsplanerischen Massnahmen im Bereich Naturschutz tragen dazu bei, das in der Charta des Regionalen Naturparks definierte Ziel der Pflege und des Schutzes von Natur und Landschaft umzusetzen.

Wildruhegebiete

Wildruhegebiete (auch als Wildruhezonen oder Wintersperrgebiete bezeichnet) dienen dem Schutz wichtiger Wintereinstandsgebiete des Wildes vor einer Störung durch den Menschen. Namentlich die Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten beschränkt sich heute nicht nur auf den Siedlungsraum und die Intensiverholungsgebiete, es werden vermehrt auch ökologisch sensible Naturräume beansprucht. Mit dem Aufkommen neuer Sportarten und Freizeitaktivitäten wie Schneeschuhlaufen hat sich die Nutzung solcher Naturräume zusätzlich intensiviert. Ein konsequenter Schutz der wichtigen Einstandsgebiete mithilfe von Zutrittsbeschränkungen während der Wintermonate ist wichtig für die Entwicklung des Wildbestandes und den Erhalt der Artenvielfalt. Mit der Bezeichnung von Wildruhegebieten und der Information der Bevölkerung und der Gäste kann zudem eine Sensibilisierung für das Thema Wildschutz sowie eine effiziente Besucherlenkung erfolgen. Wichtig ist, dass den Einheimischen und Gästen geeignete, aus Sicht des Wildschutzes unproblematische Alternativen (Winterwanderwege, Schneeschuhrouten) zur Verfügung gestellt werden, um damit eine Lenkung zu erzielen.

In der Richtplankarte werden die Wildruhegebiete gemäss Amt für Jagd und Fischerei bezeichnet. Diese Gebiete wurden in den ehemaligen Gemeinden per Gemeindebeschluss

festgelegt, und sind für den Vollzug massgeblich. Nicht dargestellt werden hingegen Schutzgebiete ohne rechtskräftigen Schutzbeschluss bzw. mit Empfehlungscharakter. Diese Gebiete befinden sich derzeit noch in Verifizierung (räumliche Abgrenzung, Schutzziele), die Koordination findet auf kommunaler Ebene zwischen Gemeindevorstand, Wildhut, Forst und Tourismus statt.

Anpassungen Schutzgebiete

In der Val Müstair wurden grossflächige Landschaftsräume abseits des besiedelten Raums als Landschaftsschutzgebiete im kantonalen Richtplan festgelegt. Im Talbereich wurden vier Gebiete als „Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung“ bezeichnet. In der Nutzungsplanung wurden diese Schutzfestlegungen mehrheitlich bereits in Form von Landschaftsschutz-, Naturschutz- oder Freihaltezonen.

Im Rahmen der Gesamtaktualisierung des Richtplans werden die räumlichen Schutzfestlegungen überprüft. Als Grundlage für die Analyse des heutigen Schutzzustandes wurden in einer Übersicht sämtliche Landschaftsschutzflächen, Naturschutzobjekte und Naturgefahrenzonen im Bereich des Talgebiets skizziert (vgl. Anhang H, "Landschafts- und Naturschutzräume im Talgebiet"). Die Übersicht zeigt, dass die aus regionaler Sicht wichtigen landschaftsprägenden Elemente (z.B. Rombach) und andere charakteristische Elemente der Kulturlandschaft (z.B. bewirtschaftete Schwemmfächer) teilweise bereits direkt oder indirekt (Gefahrenzone) vor einer Bebauung geschützt sind.

Basierend auf der Analyse der Schutzsituation werden verschiedene Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen. Die Anpassungen erfolgen aus folgenden Gründen:

Abstimmung der Geometrien mit den rechtskräftigen Landschaftsschutzzonen

Die Geometrien von Richt- und Nutzungsplanung stimmen nicht genau überein. Aufgrund des grösseren Kartenmassstabs sind die in der Nutzungsplanung bezeichneten *Landschaftsschutzzonen* in der Regel präziser als die im kantonalen Richtplan festgelegten *Landschaftsschutzgebiete*. Die Landschaftsschutzgebiete gemäss Richtplan werden daher auf die präzisere Ortsplanung abgestimmt. Folge davon sind einige kleinräumige Anpassungen der Landschaftsschutzgebiete.² Analog dazu werden auch die Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung präzisiert.

Ergänzung bisheriger Schutzgebiete

Einige kommunal bezeichnete Schutzzonen gehen inhaltlich über die im kantonalen Richtplan vorgesehenen Gebiete (Landschaftsschutzgebiete, Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung) hinaus. Die resultierenden Differenzflächen werden ebenfalls im Richtplan gesichert (10.LS.09R-10R; 10.LK.02R-04R).

² Dies betrifft die Anpassungen S1, S2/E2 und S3 gemäss der Übersichtskarte Landschaftsschutzgebiete.

Festlegen neuer Schutzgebiete

Neue Richtplanfestlegungen wurden dort geprüft, wo Interessen für eine bauliche Nutzung bereits vorliegen oder in absehbarer Zeit vorliegen könnten. Dies trifft namentlich auf den besiedelbaren Raum (Talgebiet) zu. In der Nutzungsplanung wurden in diesem Raum bereits verschiedene Landschaftsschutzzonen ausgeschieden. Im Richtplan werden diese zusätzlich gesichert, sofern sie aus regionaler Sicht für die langfristige Entwicklung der Landschaft und des Siedlungsgebiets (Siedlungsgrenzen) von Bedeutung sind. Insgesamt werden drei neue Schutzgebiete in den regionalen Richtplan aufgenommen:

- Fuldera, Prasüras (gegen Osten abfallender, unbebauter Grünraum, der in die Aua da Vau mündet. Tief eingeschnittener Bachlauf der Aua. Schutzgebiet markiert den östlichen Siedlungsabschluss der Fraktion Fuldera).
- Lü (bewirtschaftete Geländeterrasse mit markantem Hügel mit Arvenwald, Trockenstandorten und einem Feuchtgebiet. Schutzgebiet markiert Siedlungsabschluss der Fraktion Lü).
- Müstair, Bain dal Ramüttel (bewirtschafteter Schwemmfächer mit teilweise dichter Heckenlandschaft, strukturreiche Landschaft).

Aufgrund ihrer bereits erfolgten Umsetzung in der Grundordnung gelten diese drei Landschaftsschutzgebiete ebenfalls als „Ausgangslage“.

Mit der Genehmigung des regionalen Richtplans werden sämtliche Anpassungen der räumlichen Schutzfestlegungen auch in den kantonalen Richtplan überführt.

B. Leitüberlegungen

Ziele

Die landschaftsprägenden, ästhetisch und ökologisch wertvollen Landschaftsstrukturen werden erhalten, besonders schützenswerte Natur- und Kulturräume werden planerisch gesichert. Eine nachhaltige Landschaftsentwicklung wird gefördert, d.h. die Landschaft wird als Wirtschaftsgrundlage und als Erlebnis-, Erholungs- und Identifikationsraum in ihrer Eigenart und Schönheit gefördert.

Dem Wild werden ausreichend und geeignete Ruhegebiete vor Störungen durch den Menschen bereitgestellt.

Grundsätze

- a) Die Landschaft ist die wichtigste Ressource für den Tourismus in der Val Müstair. Die gross- und kleinräumigen Landschaftsqualitäten werden gesichert, und wo möglich werden neue Qualitäten geschaffen. Die Landschaft wird namentlich auch dort geschützt, wo bereits ein Nutzungsdruck besteht (Talgebiet).
- b) Die Landschaftsentwicklung zielt auf den Erhalt und die Schaffung von zusammenhängenden, biologisch vielfältigen und ästhetisch ansprechenden Natur- und Kulturlandschaften, und richtet sich auch nach den Zielen des Regionalen Naturparks
- c) Eine auf den Fortbestand schutzwürdiger Landschaftsräume und der einheimischen Flora und Fauna ausgerichtete land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird gefördert.

Landschaftsschutzgebiete

- d) Landschaftsschutzgebiete dienen der ungeschmälernten Erhaltung von Vielfalt, Schönheit und Eigenart von regional und national bedeutenden Landschaften sowie der langfristigen Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts [Grundsatz gemäss kantonalem Richtplan].

[Betreffend Erneuerung und Erweiterung bestehender Bauten, Anlagen und Infrastrukturen und standortgebundenen Einrichtungen, sowie neuer baulicher Eingriffe gelten die Grundsätze gemäss kantonalem Richtplan; siehe dazu Kap. D.2.]

Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung

- e) Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung werden so bewirtschaftet, dass sowohl Wertschöpfung erzielt als auch die prägenden Kultur- und Landschaftselemente erhalten und gepflegt werden [Grundsatz gemäss kantonalem Richtplan].

Wildruhezonen

- f) Wildruhezonen sind vor Störungen durch Erholungsaktivitäten mittels Markierungen im Gelände freizuhalten sowie durch Kennzeichnung auf touristischen Karten zu kommunizieren. Wildruhezonen werden wo möglich untereinander oder mit weiteren Einstandsgebieten vernetzt.

C. Verantwortungsbereiche

Die Gemeinde trifft folgende Massnahmen:

C1: Verfahren für die Umsetzung von festgesetzten Vorhaben gemäss kantonalem bzw. regionalem Richtplan:

- a. Die Gemeinde scheidet im Rahmen der Nutzungsplanung, soweit noch erforderlich, geeignete Schutzzonen für die Landschaft und das Wild gemäss den Grundsätzen aus, und passt bestehende Schutzzonen und Bestimmungen bei Bedarf an.
- b. Sie erlässt bei Bedarf spezifische Bestimmungen zur Nutzung, dies abgestimmt auf den jeweiligen Landschaftsraum und / oder landschaftliche Besonderheiten.

D. Erläuterungen und weitere Informationen

D.1 Begriffserläuterungen

Vorgehen und Aufgaben im Bereich Landschaft in der Richtplanung

Die Regionalverbände bezeichneten in der regionalen Richtplanung die schützenswerten Landschaften als Landschaftsschutzgebiete oder als Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung. Grundlage dafür bildeten das kantonale Natur- und Landschaftsschutzinventar und die Inventare des Bundes. Die Landschaftsschutzgebiete der regionalen Richtpläne wurden im kantonalen Richtplan übernommen. Bei der Erarbeitung des kantonalen Richtplans wurden die Genehmigungsbeschlüsse der Regierung umgesetzt, soweit dies einvernehmlich möglich war. Dort wo dies nicht möglich war sind entsprechende Koordinationsstände festgelegt worden.

D.2 Grundsätze gemäss kantonalem Richtplan

Umgang mit bestehenden Bauten, Anlagen und Infrastrukturen in Landschaftsschutzgebieten

Bestehende Bauten und Anlagen in Landschaftsschutzgebieten können erneuert und bestehende Infrastrukturen (z. B. Strassen, Wasserversorgung, Schutzbauten) – landschaftsschonend und massvoll – unterhalten und wenn notwendig ausgebaut werden. Ansonsten werden Landschaftsschutzgebiete von neuen Bauten und Anlagen freigehalten. Grundsätzlich nicht darunter fallen standortgebundene Bauten und Anlagen sowie Infrastrukturen, die zum Schutz der Bevölkerung (Gefahrenabwehr) oder für die Bewirtschaftung und Pflege des Gebietes erforderlich sind. Diese Bauten und Anlagen nehmen in Bezug auf Lage und Gestaltung Rücksicht auf den Charakter der Landschaft.

Neue Bauten, Anlagen und Infrastrukturen

Sind in Ausnahmefällen aufgrund gleichwertiger oder übergeordneter Interessen andere neue bauliche Eingriffe mit Auswirkungen auf die Landschaft unumgänglich, so wird auf eine optimale landschaftliche Einpassung hingewirkt und ein angemessener Ausgleich angestrebt.

E. Objekte

Festsetzung F	=	Koordination abgeschlossen, Vorhaben machbar
Ausgangslage A	=	Vorhaben realisiert / in der Nutzungsplanung umgesetzt

Landschaftsschutzgebiete (bisherige Objekte)

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Objekte, Fraktion	Hinweise/Massnahmen	Koordinationsstand bisher	Koordinationsstand neu
09.LS.07R		Anschluss an Val S-charl - Alp Champatsch	Abstimmung auf rechtskräftige Landschaftsschutzzone [Anpassung S3]*	F	A
10.LS.01R		Alp Buffalora - Murtaröl und Munt da la Bescha	Abstimmung auf rechtskräftige Landschaftsschutzzone [Anpassung S2, E2]*	F	A
10.LS.02R		Val Mora - Val Vau	Abstimmung auf rechtskräftige Landschaftsschutzzone [Anpassung S1]*	F	A
10.LS.03R		Lai da Rims und Umgebung		F	A
10.LS.04R		Schaibas - Valpaschun		F	F

* siehe Übersichtskarte Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete Ergänzungen (neue Objekte)

10.LS.06R		Prasüras, Fuldera		-	A
10.LS.07R		Palü Platta - Mulschins, Lü		-	A
10.LS.08R		Pradalai, Müstair		-	A
10.LS.09R		Val Muraunza	Erweiterung Objekte 10.LS.03R bzw. 10.LS.02R	-	A
10.LS.10R		Val Turettas	Erweiterung Objekt 10.LS.02R	-	A
10.LS.11R		Munt da Lü	Erweiterung Objekt 09.LS.07R	-	A

Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung (bisherige Objekte)

10.LK.01R		Prasüras, Valchava	Terrassen- und Kulturlandschaft mit Hecken und Trockenmauern Vernetzung verschiedener Biotoptypen	F	A
-----------	--	--------------------	--	---	---

10.LK.02R		Mundaditscha - Pündai, Sta. Maria	Terrassen- und Kulturlandschaft mit Hecken Abstimmung auf rechtskräftige Landschaftsschutzzone	F	A
10.LK.03R		Dadour Sielva - Aua Naira, Sta. Maria	Terrassen- und Kulturlandschaft mit Hecken und Trockenmauern Abstimmung auf rechtskräftige Landschaftsschutzzone und als Folge davon Erweiterung in Richtung Westen bzw. Streichung des südlichen Fläche	F	A
10.LK.04R		Punt d'Immez, Müstair	Terrassen- und Kulturlandschaft mit Hecken und Trockenmauern Abstimmung auf rechtskräftige Landschaftsschutzzone und als Folge davon Erweiterung bis an die Hauptstrasse	F	A

Wildruhezonen

Keine Objekte, Übernahme der Wildruhezonen gemäss Amt für Jagd und Fischerei (Wildruhegebiete mit Gemeindebeschluss).

Naturschutzgebiete und -objekte

Übernahme Naturschutzinventar Amt für Natur und Umwelt.

F. Planungsverfahren und Mitwirkung

Erarbeitung Entwurf:	Die Erarbeitung des Richtplanentwurfs erfolgte durch die vom Gemeindevorstand eingesetzte Planungskommission. Der Gemeindevorstand hat den Richtplanentwurf am 27. März 2012 zuhanden der Vorprüfung verabschiedet. Die Richtplanunterlagen wurden am 3. Mai 2012 zur Vorprüfung eingereicht.
Vorprüfung:	Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung wurden im Vorprüfungsbericht vom 30. August 2012 festgehalten. Die Planungskommission hat die Anträge aus der Vorprüfung beraten und zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet. Die Anträge sowie deren Behandlung sind im Bericht „Vorprüfung regionaler Gesamttrichtplan Val Müstair: Behandlung der Anträge“ vom 27. September 2012 dokumentiert.
Öffentliche Auflage: (4.10.-2.11.2012)	Der Entwurf des regionalen Richtplans Val Müstair wurde vom 4. Oktober bis zum 2. November 2012 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Das Ergebnis der Mitwirkung ist im „Bericht zu den Wünschen und Anträgen“ dokumentiert.
Beschlussfassung:	Die Gemeindeversammlung hat den regionalen Richtplan Val Müstair am 7. August 2013 zuhanden der Genehmigung durch die Regierung beschlossen.

H. Anhang

- Skizze "Landschafts- und Naturschutzräume im Talgebiet".
- Übersichtskarte Landschaftsschutz.



Regionaler Richtplan Val Müstair

Landschaft

L 3.4 Regionaler Naturpark Val Müstair

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2010

Müstair, den

09.12.2010

[Handwritten signature]

Gemeindepräsident

[Handwritten signature]

Gemeindeschreiber



Genehmigung der Regierung mit RB Nr. 1211

vom: 21.12.2010

Der Regierungspräsident

[Handwritten signature]

Der Kanzleidirektor

[Handwritten signature]



A. Ausgangslage

Die Gemeinde Val Müstair betreibt einen Regionalen Naturpark gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (Art. 23g) mit dem Ziel einer Förderung und Inwertsetzung der hohen Natur- und Landschaftswerte und einer integralen nachhaltigen Entwicklung der Talschaft.

Der Parkperimeter umfasst das gesamte Gemeindegebiet inklusive der Siedlungen und der landwirtschaftlich oder touristisch genutzten Gebiete. Die in der Charta festgehaltenen und von der Bevölkerung in der Volksabstimmung vom 14. November 2007 beschlossenen strategischen Ziele für den Parkbetrieb beziehen sich entsprechend nicht nur auf die ökologische, sondern auch auf die angestrebte gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde. Damit erfüllt das Parkprojekt die Zielsetzungen und Grundsätze der übergeordneten kantonalen Strategie für Regionalparks sowie für den ländlichen Raum (vgl. kantonaler Richtplan Kap. 3.4; 4.3).

In der Charta werden fünf strategische Ziele formuliert, welche die Grundlage für die detaillierteren und projektbezogenen operativen Ziele des Parkbetriebs bilden:

- Erhalten und Aufwerten von Natur und Landschaft
- Sensibilisieren der Einheimischen und Gäste für Umweltthemen (Umweltbildung)
- Erhöhen der regionalen Wertschöpfung
- Erhalten und Fördern des regionalen Kulturgutes (Sprache, Brauchtum, Bauten)
- Betreiben von Fachforschung

Wesentlich im Hinblick auf die Umsetzung der Zielsetzungen des Parks ist dessen räumliche Sicherung. Diese erfolgt über die Planungsinstrumente der Richt- und Nutzungsplanung. Mit der Aufnahme des Parkperimeters und den strategischen Zielen und Grundsätzen des Parkbetriebs in den kantonalen und regionalen Richtplan, in Letzterem detaillierter, werden die strategischen Ziele gemäss Charta behördenverbindlich gesichert und die Raumansprüche mit anderen raumwirksamen Tätigkeiten und Vorhaben abgestimmt.

Auf der Ebene der Nutzungsplanung sieht die Gemeinde im Rahmen der Totalrevision bereits verschiedene Massnahmen zur räumlichen Sicherung vor (z.B. Bauberatungspflicht für Bauvorhaben in der Dorfzone, Ausscheidung verschiedener Landschaftsschutz- und Naturschutzzonen). Weiter erfolgt die räumliche Umsetzung des Parkkonzeptes und von Projekten über Ziel- und Leistungs- sowie vertraglichen Vereinbarungen.

Aus dem Betrieb eines Regionalen Naturparks gemäss NHG erwächst kein neues materielles Recht, und es wird auch kein bestehendes Recht aufgehoben. Es ändert sich grundsätzlich nichts an den Zuständigkeiten und am Verfahren bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Auch die Festlegungen der Sachpläne des Bundes behalten ihre Gültigkeit.

Abstimmung mit anderen raumwirksamen Tätigkeiten und Vorhaben

Auf dem Gebiet der Gemeinde Val Müstair respektive innerhalb des Parkperimeters besteht ein Koordinations- und Abstimmungsbedarf mit anderen raumwirksamen Tätigkeiten und Vorhaben. Ein übergeordneter Abstimmungsbedarf besteht derzeit hinsichtlich des militärischen Schiessplatzes Prasūra und des Heliport Val Müstair (Sachplaninhalte des Bundes) sowie betreffend der Erweiterung des Intensiverholungsgebiets Minschuns (kantonaler Richtplan).

Militärischer Schiessplatz Prasūra

Der bestehende militärische Schiessplatz Prasūra (leichte Waffen, in Ausnahmen auch Minenwerfer) ist Bestandteil des Sachplans Militär (Nr. 18.218, Ausgangslage). Die jährliche Belegungsdauer gemäss Sachplan beläuft sich auf 0 - 6 Wochen. Gemäss Stellungnahme VBS darf der Regionale Naturpark zu keinerlei Einschränkungen der militärischen Nutzung des Schiessplatzes führen. Der Bund behält sich vor, unter Wahrung eines gewissen Spielraums, den Schiessplatz über den Sachplan Militär an allfällig neue Bedürfnisse anzupassen.

Die Besucherlenkung im Zusammenhang mit touristischen Nutzungen wird gemäss Charta mit den Sicherheitsanforderungen des Schiessplatzes abgestimmt. Diese Koordinationsaufgabe obliegt der Gemeinde.

Heliport Val Müstair

Im Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) ist ein Standort für einen Heliport auf dem Gemeindegebiet vorgesehen. Es handelt es sich um eine projektierte Anlage mit Koordinationsstand Vororientierung. Aufgrund der Aufnahme in die Sachplanung des Bundes wurde der Heliport auch als Objekt in den kantonalen Richtplan eingetragen (Nr. 10.TL.01, Koordinationsstand Vororientierung; Vermerk Neubau). Der damalige Regionalverband Val Müstair hat 2007 beschlossen, die Pläne für den Bau eines Heliports nicht weiterzuverfolgen. Einerseits ist der Betrieb eines Heliports nicht vereinbar mit den Zielen des Regionalen Naturparks, andererseits ist auch der ökonomische Bedarf nach einer solchen Anlage nicht gegeben (Anlage im benachbarten Vinschgau). Die Gemeinde beantragt deshalb die Aufhebung des Vorhabens im kantonalen Richtplan und im SIL.

Erweiterung Intensiverholungsgebiet Minschuns

Koordinationsbedarf besteht im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des bestehenden Intensiverholungsgebiet Minschuns in Richtung Alp Champatsch im Umfang von ca. 75 ha (Kantonaler Richtplan Objekt Nr.10.FS.10; Zwischenergebnis; zwei mögliche Varianten für die Erschliessung mit Auswirkungen auf definitiven Erweiterungsperimeter stehen noch zur Diskussion). Weiter geplant ist ein Ersatz für den derzeitigen Buszubringer mit einer direkten Zubringeranlage von Tschieriv nach Alp da Munt. Der Zubringer ist im regionalen Richtplan festgesetzt (genehmigt 9. Februar 1999, RB 198). Der rechtskräftig bestehende Inhalt der Richtplanung wird durch den Regionalen Naturpark Val Müstair nicht in

Frage gestellt. Die Koordination des weiteren Vorgehens wird im Rahmen der Überarbeitung des Gesamtrichtplans Val Müstair (Kapitel Tourismus) sichergestellt.

Touristische Beherbergung

Ein differenziertes, den unterschiedlichen Bedürfnissen der Besucher entsprechendes Beherbergungsangebot ist wichtig für die regionale Wertschöpfungswirkung eines Parks. Die Gemeinde verfügt über ein vielseitiges Beherbergungsangebot in Form von Hotelbetrieben und von Gasthäusern. Es fehlen jedoch Unterkünfte im 4⁺-Sterne-Segment. Die bestehenden Unterkünfte befinden sich innerhalb oder in der Nähe des Siedlungsgebietes oder der Haupterschliessungsstrassen. Abseits des Siedlungsgebietes bzw. der bestehenden Haupterschliessungen gibt es heute keine grösseren touristischen Beherbergungen, welche Auswirkungen auf Flora, Fauna und die Landschaft zur Folge haben.

Es besteht eine Projektidee, die nicht mehr bewirtschaftete Alp Sprella in der Val Mora zu einer SAC-Hütte mit ganzjähriger Nutzung und einer Kapazität von ca. 70 Schlafplätzen auszubauen. Eine Studie zum Projekt kommt zum Schluss, dass ein ganzjähriger Hüttenbetrieb zu einer starken Störung der Wildtiere im Winter führt (Schalenwild, Hühnerarten). Zudem ist das touristische Potenzial im Winter sehr beschränkt. Aufgrund dieser Erkenntnisse wird ein Ausbau der Alp Sprella ausschliesslich für den Sommerbetrieb in Betracht gezogen. Ein Sommerbetrieb führt zwar gemäss Studie zu einer leichten Störung der Wildtiere, diese ist jedoch zu verantworten, sofern Begleitmassnahmen getroffen werden. In Anbetracht des vorhandenen Störungspotenzials sind insbesondere eine wirkungsvolle Besucherlenkung (Sensibilisierung, Verhaltensregeln, Verbote) und ein umweltschonendes Versorgungskonzept für den Betrieb der Hütte unerlässlich. Das Vorhaben wird im Rahmen der Überarbeitung des Gesamtrichtplans Val Müstair (Kapitel Tourismus) behandelt.

Ausbau und Neubau von Erschliessungsinfrastrukturen

Auf dem Gemeindegebiet besteht neben der allgemeinen Erschliessung ein relativ dichtes Netz an Wegen für die Forst- und Landwirtschaft. Das Befahren dieser Wege wird von der Gemeinde grundsätzlich restriktiv geregelt. Für den Fortbestand gewisser alpwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Nutzungen ist ein Ausbau resp. ein Neubau dieser Erschliessungsinfrastrukturen erforderlich. Solche Vorhaben sind auch in einem Regionalen Naturpark möglich, sofern sie mit den strategischen Zielen gemäss Parkcharta vereinbar sind.

Zurzeit besteht ein staatsübergreifendes Projekt zur Erschliessung der Rifairer Alm. Diese befindet sich auf italienischem Staatsgebiet. Aus topografischen Gründen muss deren Erschliessung über Schweizer Boden führen. Die bestehende Waldstrasse Guad auf Schweizer Boden führt bis 40 Gehminuten vor die Alp. Um die Eingriffsstärke möglichst gering zu halten und bestehende Infrastrukturen zu nutzen, ist eine Verlängerung der bestehenden Waldstrasse vorgesehen. Mit einer Untersuchung der Vegetationseinheiten und Lebensräume im betroffenen Gebiet werden mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf Flora und Fauna, namentlich auch in Bezug auf das Vorkommen von Birk- und Auerwild, beurteilt.

Gestützt auf die Umweltuntersuchung wird die Vereinbarkeit der vorgesehenen Strassenführung mit den Interessen der Lebensraumerhaltung für die betroffenen Tierarten geprüft, und falls erforderlich werden Massnahmen formuliert, die auf eine Schonung der betroffenen Fauna zielen (z.B. Einsetzen einer ökologischen Baubegleitung während der Bauphase, restriktives Benützungsreglement während der Betriebsphase).

Ausbau und Änderungen von Infrastrukturanlagen generell

Grundsätzlich ist der Ausbau oder Änderungen bestehender Nutzungen oder Infrastrukturanlagen sowie deren Neuerstellung in Regionalen Naturparks weiterhin möglich. Die Pärkegesetzgebung entfaltet keine direkte Wirkung auf bestehende Infrastrukturen und Nutzungen sowie auf die Realisierung zukünftiger Vorhaben. Die Interessenabwägung erfolgt somit wie bisher im Rahmen der geltenden Gesetzgebung fallweise im Rahmen einer Gesamtbetrachtung, d.h. Schutz und Nutzen sind gegeneinander abzuwägen. Diese Abwägung erfolgt im Rahmen der bestehenden Raumplanungs-, Konzessions-, Plangenehmigungs- und Baubewilligungsverfahren durch die jeweils zuständige Behörde.

Bezug zum Biosphärenreservat Val Müstair - Parc Naziunal

Seit dem 2. Juni 2010 bildet der Schweizerische Nationalpark mit dem Regionalen Naturpark Val Müstair ein gemeinsames UNESCO-Biosphärenreservat. Das Gebiet des Schweizerischen Nationalparks entspricht der streng geschützten Kernzone, während das Gemeindegebiet Val Müstair resp. der Regionale Naturpark die Pflege- und Entwicklungszone bildet. Das Label „UNESCO Biosphärenreservat“ wurde vom Internationalen Koordinationsrat der UNESCO vorerst bis Ende 2013 erteilt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind weitere Anforderungen seitens der UNESCO zu erfüllen (Kernzone vollständig von Pflegezone umgeben; Managementplan für das Gesamtgebiet).

Das Gesamtprojekt für ein UNESCO-Biosphärenreservat Val Müstair - Parc Naziunal bildet nicht Gegenstand des vorliegenden regionalen Richtplans. Der Richtplan regelt nur die räumliche Sicherung des Regionalen Naturparks als Bestandteil des Biosphärenreservats. Die für ein Biosphärenreservat obligatorischen Zonierungen (Kern-, Pflege-, und Entwicklungszone, vgl. Kapitel D) werden jedoch auch für den Regionalen Naturpark angewendet. Dadurch wird die räumliche Abstimmung mit dem Biosphärenreservat gewährleistet. Eine Differenzierung des Parkgebietes verfolgt namentlich auch die Absicht, dass Infrastrukturvorhaben oder touristische Projekte und Einrichtungen nach Raumtyp differenziert, d.h. im hierfür vorgesehenen Entwicklungsgebiet, erfolgen.

B. Leitüberlegungen

Ziele

Die Gemeinde Val Müstair betreibt auf ihrem Gemeindegebiet einen Regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung nach Art. 23g NHG mit den Zielen einer Aufwertung und Erhaltung von Natur und Landschaft, einer Erhaltung und Förderung des regionalen Kulturgutes sowie einer Erhöhung der regionalen Wertschöpfung.

Grundsätze

- a. Projekte und Massnahmen richten sich nach den Entwicklungszielen der Teilräume des Regionalen Naturparks (Pflegezone, Entwicklungszone, Kernzone) und zielen auf deren Stärkung ab.
- b. Bestehende Nutzungen (Alp- und Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Erholung, Feriennutzung in Maiensässhütten) sowie die Benutzung von bestehenden Wegen können weiter ausgeübt werden, sofern sie mit den Zielen des Regionalen Naturparks vereinbar sind.
- c. Der Ausbau oder Änderungen von bestehenden Infrastrukturanlagen und Einrichtungen sowie die Neuerstellung sind möglich und erfolgen nach Entwicklungs- und Pflegezone differenziert. Die Inanspruchnahme weiterer Kultur- und Naturlandschaften erfolgt nur nach Prüfung auch von Alternativen.
- d. Neue Nutzungen werden so angeordnet, dass empfindliche Lebensräume (Wild, Vegetation, Gewässer) in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- e. Einrichtungen und Anlagen im Zusammenhang mit einer intensiveren Nutzung beschränken sich auf die Entwicklungszone (z.B. Materialabbau, touristische Transportanlagen oder grössere touristische Beherbergungen).

C. Verantwortungsbereiche

Die Gemeinde setzt das Parkkonzept in ihrer Nutzungsplanung um. Sie sichert die Teilräume des Parks (Kern-, Pflege und Entwicklungszone) und stellt mit geeigneten Massnahmen den Schutz der Ortsbilder und der ortstypischen Bauten sicher.

Die Gemeinde nimmt eine Differenzierung der Nutzungsmöglichkeiten in der Entwicklungszone vor, indem sie Potenzialstandorte für die Wirtschaft und den Tourismus festlegt.

Die Gemeinde organisiert im Zusammenhang mit dem Betrieb des militärischen Schiessplatzes Prasüra die Besucherlenkung und trifft geeignete Massnahmen zur Reduktion der Emissionen und zum Schutz der Wildtiere während des Schiessbetriebs.

Allgemeine Regelungen C1 – C3 (Verfahren und Grundlagen)

C1: Verfahren für die Umsetzung von festgesetzten Vorhaben gemäss kantonalem bzw. regionalem Richtplan in den Teilräumen

- a. Die Gemeinde wirkt im Verfahren mit, berücksichtigt das Vorhaben in der Nutzungsplanung und passt diese an.
- b. Die zuständige Behörde erstellt das Projekt in Absprache mit den beteiligten Stellen, optimiert es in Bezug auf den Landverbrauch, und minimiert die Beeinträchtigung von Naturwerten, Landschaft und Ortsbild sowie die nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Tier.

C2: Verfahren für die Umsetzung von Vorhaben (Zwischenergebnis, Vororientierung) gemäss kantonalem bzw. regionalem Richtplan

- a. Die zuständige Behörde erarbeitet Studien oder ein Vorprojekt und prüft bei Konflikten mit Naturwerten, Landschaft und Ortsbild andere Lösungen. Sie erstellt einen Bericht, welcher die Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen, Raum und Umwelt darstellt.
- b. Der kantonale bzw. regionale Richtplan wird angepasst. Die Gemeinde wirkt im Verfahren mit.

C3: Verfahren für die Umsetzung von Vorhaben, welche noch nicht im kantonalen Richtplan enthalten sind

- a. Die Regierung entscheidet im Genehmigungsverfahren über die Aufnahme in den kantonalen Richtplan (sofern Gegenstand des kantonalen Richtplans).
- b. Das weitere Verfahren richtet sich nach C1 oder C2.

D. Erläuterungen und weitere Informationen

Regionaler Naturpark: Ein Regionaler Naturpark gemäss Art. 23g NHG ist ein grösseres, teilweise besiedeltes Gebiet, das sich durch seine natur- und kulturlandschaftlichen Eigenschaften besonders auszeichnet und dessen Bauten und Anlagen sich in das Landschafts- und Ortsbild einfügen. Im Regionalen Naturpark wird die Qualität von Natur und Landschaft erhalten und aufgewertet. Die nachhaltig betriebene Wirtschaft wird gestärkt und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen gefördert. In einem Regionalen Naturpark ist grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet im Perimeter enthalten. Damit wird eine ganzheitliche nachhaltige Entwicklung sichergestellt. Die Bevölkerung und ihre sozio-ökonomischen Aktivitäten sind im Parkgebiet integriert. In Regionalen Naturparks ist im Gegensatz zu einem Biosphärenreservat keine Zonierung des Parkgebietes erforderlich.

Parkcharta: Die Parkträgerschaft und die betroffenen Gemeinden müssen in Abstimmung mit dem Kanton eine Charta über den Betrieb und die Qualitätssicherung des Regionalen Naturparks abschliessen und umsetzen. Die Parkcharta dient als Basisdokument für den Betrieb eines Regionalen Naturparks. Die Charta regelt:

- die Erhaltung der natürlichen, landschaftlichen und kulturellen Werte des Parks;
- die Aufwertungs- und Entwicklungsmassnahmen im Parkgebiet;
- die Ausrichtung der raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinden auf die Anforderungen an den Park;
- die Investitionsplanung über die Bereitstellung der personellen und finanziellen Mittel sowie der erforderlichen Infrastruktur zum Betrieb und zur Qualitätssicherung des Parks.

UNESCO Biosphärenreservate: Biosphärenreservate sind von der UNESCO anerkannte Modellstandorte zur Erforschung und Demonstration von Ansätzen zu Schutz und nachhaltiger Entwicklung auf regionaler Ebene. Biosphärenreservate sollen drei sich ergänzende Funktionen erfüllen:

1. Eine Schutzfunktion zum Zwecke der Erhaltung der Genressourcen sowie der Tier- und Pflanzenarten, Ökosysteme und Landschaften.
2. Eine Entwicklungsfunktion, um nachhaltige wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung zu fördern.
3. Eine logistische Funktion, um Demonstrationsprojekte, Umweltbildung, Ausbildung, Forschung und Umweltbeobachtung, bezogen auf lokale, nationale und weltweite Angelegenheiten von Schutz und nachhaltiger Entwicklung, zu unterstützen.

Eine Region kann als UNESCO Biosphärenreservat anerkannt werden, wenn sie:

- repräsentative Ökosysteme der biogeografischen Regionen umfasst;
- von grosser Wichtigkeit ist für die Erhaltung der Biodiversität;
- eine nachhaltige Entwicklung sowie Forschung auf dem Gebiet ermöglicht;
- eine oder mehrere Kernzonen besitzt, die von einer Pflegezone umgeben sind, die den Schutz der Ökosysteme sichert, sowie eine Entwicklungszone, in der eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen möglich ist;
- sich in eine Organisationsform einfügt, die unter anderem die Mitwirkung der Bevölkerung und wichtiger Akteure vorsieht.

Neue Biosphärenreservate müssen vorerst die Anforderungen an einen Regionalen Naturpark erfüllen und dem für diese Anerkennung vorgesehenen Ablaufprozess folgen.

*Räumliche Struktur
der Biosphären-
reservate
(Zonierung):*

Ein Biosphärenreservat setzt sich aus drei Zonen mit spezifischen Schutz- und Nutzungszielen zusammen:

- Die **Kernzone** ist ein strenges Schutzgebiet für die in ihr beheimateten Lebensräume und Landschaften und die dort lebenden Tiere und Pflanzen.
- Die **Pflegezone** umgibt in der Regel die Kernzone und schirmt diese dadurch von störenden Einflüssen ab (Pufferfunktion). Ökologisch verträgliche Aktivitäten sind in der Pflegezone zugelassen (sanfte touristische Nutzung). Der Schutz von Lebensräumen, die erst durch menschliche Nutzung entstanden sind, ist von grosser Bedeutung. Dies betrifft insbesondere den Erhalt von extensiv genutzten Kulturlandschaften mit vielfältigen Lebensräumen für charakteristische Tier- und Pflanzenarten.
- Die **Entwicklungszone** dient der nachhaltigen Bewirtschaftung und Entwicklung der im Gebiet vorhandenen Ressourcen. Hier sind grundsätzlich alle Wirtschafts- und Nutzungsformen erlaubt.

E. Objekte

Festsetzung F	=	Koordination abgeschlossen / Vorhaben machbar
Zwischenergebnis Z	=	Konflikte lokalisiert, aber noch nicht gelöst; Vorgehen festgelegt
Vororientierung V	=	Idee, Konflikte möglich, Realisierung langfristig

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Objekt	Bemerkungen	Koordinations-stand
10.LR.01	10.LR.01	Perimeter Regionaler Naturpark Val Müstair	198.65 km ²	F
	10.LR.01.1	Entwicklungszone	103.45 km ² (52.1% der Gesamtfläche des Regionalen Naturparks)	F
	10.LR.01.2	Pflegezone	86.92 km ² (43.7% der Gesamtfläche des Regionalen Naturparks)	F
	10.LR.01.3	Kernzone	8.29 km ² (4.2% der Gesamtfläche des Regionalen Naturparks; die Kernzone liegt grösstenteils ausserhalb des Parkperimeters)	F

F. Planungsverfahren und Mitwirkung

Der Entwurf des regionalen Richtplans Val Müstair, Objekt 3.4 „Regionaler Naturpark Val Müstair“ wurde vom 21. Oktober 2010 bis 19. November 2010 öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgte im kantonalen Amtsblatt vom 21.10.2010. Parallel zum Auflageverfahren wurde die Vernehmlassung bei den Fachstellen der kantonalen Verwaltung durchgeführt. Die öffentliche Auflage erfolgte an folgenden Orten:

- Amt für Raumentwicklung Graubünden, Grabenstrasse 1, 7000 Chur
- Cumün da Val Müstair, 7537 Müstair

Insgesamt gingen 7 Stellungnahmen von den kantonalen Fachstellen (5) und von Umweltverbänden (2) ein. Geäußert haben sich:

- Amt für Energie und Verkehr (eingegangen am 9.11.2010)
- Amt für Wald (9.11.2010)
- Amt für Wirtschaft und Tourismus (12.11.2010)
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (15.11.2010)
- Amt für Jagd und Fischerei (19.11.2010)
- Pro Natura GR, WWF GR (18.11.2010)
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (22.11.2010)

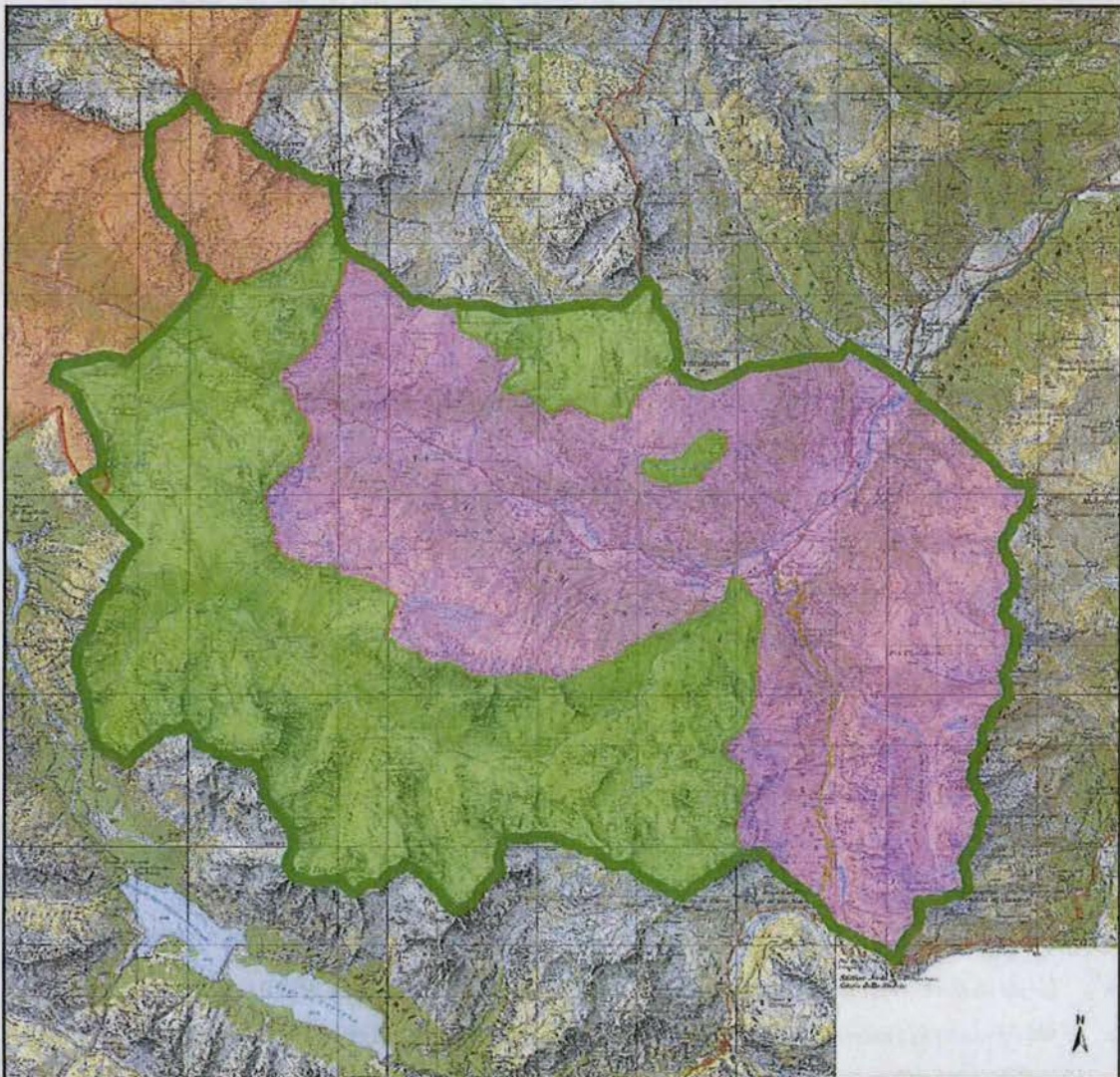
Die Behandlung der eingegangenen Bemerkungen und Anträge sind im Bericht über die nicht berücksichtigten Einwändungen dokumentiert.

G. Grundlagen

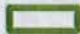



- Charta des Regionalen Naturparks Val Müstair vom Januar 2010
- Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung vom 7. November 2007
- Kantonaler Richtplan 2000 (genehmigt vom Bundesrat am 19. September 2003)
- Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Sachplan Militär
- Regionaler Richtplan Val Müstair, Nr. 10.121 Skigebiet Minschuns, Richtplanänderung (genehmigt am 9. Februar 1999, RB 198)

H. Anhang

Richtplankarte



Legende

-  Perimeter Regionaler Naturpark Val Müstair
-  Kernzone
-  Pflegezone
-  Entwicklungszone